

**Verkauff einer Dittösen Sache**, siehe Verkauf, und *Emtio Venditio*, im VIII Bände, p. 1117 u. ff. wie auch **Verfälschte Waaren**.

**Verkauff einer unbeschwertten Sache**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bände, p. 1117 u. ff. Desgleichen Verkauf.

**Verkauff einer unbeweglichen Sache**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bände, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauf.

**Verkauff einer uncörperlichen Sache**, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bände, p. 1176, und Verkauf einer Erbschafft.

**Verkauff unflätiger oder unzüchtiger Bücher**, siehe Verkauf, wie auch **Verbotene Bücher**, und **Verbotene Waaren**.

**Verkauffung**, siehe Verkauf.

**Verkauff einer ungewissen Sache**, siehe *Emtio in Spem*, im VIII Bände, p. 1115, und *Emtio Venditio*, ebend. p. 1117 u. ff. wie auch *Venditio ambigua*, im XLVI Bände, p. 1167.

**Verkaufungs-Freyheit**, (alleinige) sonst auch das alleinige Verkaufs-Recht, oder **Zwangkauff**, **Aufkauff**, **Eigentauff**, **einiger Kauff**, **Fürkauff**, und **Vorkauff** genannt, Lat. *Monopolium*, ist eine Handlung, vermöge welcher ein Kaufmann, oder eine andere Person, eine oder die andere Waare ganz allein verkauft, also, daß man sie sonst bey niemand bekommt, oder kauffen darf; oder, wie sie von andern beschrieben wird, die von dem Landes Fürsten erhaltene Freyheit, daß einer oder etliche wenige alleine mit einer sichern Waare im ganzen Lande handeln, und selbige verkaufen dürfen. Und heißen so denn diejenigen, welche dergleichen Freyheit haben, mit einem besondern Nahmen **Monopolisten**, Lat. *Monopola*. Es werden aber dergleichen Monopolen oder Zwang-Käufe so wohl von denen Lehrern der Politischen Wissenschaften, als der Rechte insgemein zu denen gehäßigen und der Republick oder dem gemeinen Wesen mehr schädlichen, als nützlichen Dingen gerechnet; so gar, daß kein solcher Monopoliste oder Allein-Händler seine darunter liegende Bosheit mit dem Vorwande der Verjährung bedecken kan, weil wider das gemeine Beste keine Verjährung laufft. **Stryck** in Ul. Mod. ff. tit. de extraordin. crim. § 8. **Mevius** P. VII Dec. 267. Insbesondere aber rechnet man hieher diese drey Fälle: 1) Wenn einer eine gewisse Art der Handlung, z. E. mit Fischen, Büchern, u. d. g. sich alleine annahmet und zueignet, daß er solche ganz allein und mit Ausschließung aller andern verkaufen könne; 2) Wenn einige mit verbotenen unter sich gehaltenen Verabredungen sich verschwören oder zusammen verbinden, daß Sachen einer gewissen Art und Handlung verschiedener Körper vor einen nicht geringern Preis, als sie unter einander einig geworden, verkauft werden sollen; 3) Wenn Künstler oder in ihrer Werkstatt arbeitende Handwerksleute und andere verschiedener Handthierungen Professions-Verwandte solche Pacten unter sich machen, daß ein Künstler oder Handwerker das, was dem andern zu verfertigen anvertrauet worden, nicht annehmen und vol-

lends versertigen, oder der eine die dem andern schon überlassene Besorgung derselben unterlassen solle. l. un. C. de monopol. **Stryck** c. 1. **Mensch** Arb. Jud. Quæst. cal. 569. Die Straffe solcher von selbst angemagten Monopolen oder alleinigen Verkaufungs-Freyheit ist nach denen Bürgerlichen Rechten die Confiscation der Güter und des ewigen Exilii oder der Verweisung in ersten und andern Falle, im dritten aber 40 Pfund Goldes, da 72 Aurei auf ein solches Pfund oder Libram auri gerechnet werden. d. l. un. C. de monopol. Heut zu Tage aber ist dieselbe allenthalben willkührlich. **Stryck** c. 1. Doch ist diese von selbst angemagte Gewalt allein einzukauffen und zu verkaufen, auch in des **Heil. Röm. Reichs** Polizey-Ordn. vom Jahre 1548 bey Straffe der Confiscation verboten. Diefen Monopolisten werden nicht weniger diejenigen gleich gerechnet, welche auf dem Markte zu viel bieten, nur damit sie andern die Waaren auskauffen, oder sie nöthigen, theurer einzukauffen; Desgleichen diejenigen, welche unzeitige Früchte kauffen, **Polizey-Ordn.** vom Jahre 1577 tit. 19, wie auch die falsche Ellen, Maas und Gewichte führen. L. VI §. 1 ff. de injur. V. H. G. D. art. 113. In Kaufmanns-Gütern kommt ferner ein Monopolium zu Schulden, wenn die Kaufleute unter sich ausmachen, ein gewisses Handels-Gut, oder besondere Waaren völlig an sich zu kauffen, damit sie solches um einen gewissen, unter ihnen ausgemachten Preis desto theurer verhandeln können. Zur Zeit der Reich aber kan wohl ein Landes Herr Monopolen erlauben, damit er Geld bekomme, seiner Dürfftigkeit aufzuhelfen. **Besold** de Aerario publico c. 30 §. 9. Wie denn überhaupt das Recht, diese Art der Verkaufungs Freyheit zu üben und den Handel mit einer Sache ganz allein zu treiben, von dem Fürsten selbst erhalten werden muß, weil ein Beamter oder eine untere und niedrigere Obrigkeit solches keines weges ertheilen und zulassen kan. **Peter Anton de Petra** de Potest. Princ. c. 13 n. 10. **Siegler** de Jur. Majest. Lib. I c. 47 §. 2. Wie wohl auch die Monopolen nach Maßgebung der beschriebenen gemeinen Rechte nicht einmahl vor der hohen Landes-Obrigkeit verstatet werden solle. l. un. C. de Monopol. **Mevius** P. VII Dec. 267 n. 1. Wenigstens muß man diese Art, die Fürstl. Schatz-Cammern zu bereichern nicht vornehmen, wenn nützlichere und vortheilhaftere Mittel, welche auch denen Unterthanen nicht so beschwerlich, vorhanden sind. So soll auch die Beschwerde derer Monopolen denen Unterthanen nicht unerträglich, sondern leidentlich, und mit ihrer wenigsten Beschwerung und Schaden verknüpffet seyn. Welches geschehen kan, wenn zwar auf einige Waaren ein Monopolium geschlagen, jedoch ein gewisser billiger Preis darauf gesetzet wird, damit das gemeine Wesen nicht unbillig beschweret werde; und hierdurch können auch die Klagen des Volkes am besten gestillet werden. Ferner, da dieses ohnehin ein außerordentliches Mittel ist, hat sich ein Prinz um desto mehr zu hüten, daß, wenn die Ursachen dieser Monopolen ein Ende haben, er das Volk, dem er sie nur zur höchsten Noth auferlegt hat, nicht zu viel drücke, sondern, wenn seine Schatz-Cammer wieder angefüllet ist, er auch andern